
Geschäftsordnung

der Lokalen Aktionsgruppe
Westerwald

im Rahmen von LEADER 2023-2027 zur Umsetzung des GAP-Strategieplans

Auf der Grundlage

- der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 02. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013
- der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik
- des GAP-Strategieplans für die Bundesrepublik Deutschland (CCI: 2023DE06AFSP001)
- des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 21.11.2022 zur Genehmigung des GAP-Strategieplans 2023–2027 der Bundesrepublik Deutschland für die Unterstützung der Union aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft und aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (CCI: 2023DE06AFSP001)
- der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie der Lokalen Aktionsgruppe Westerwald

wird zur Umsetzung der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie (LILE) für das nachstehende unter § 1 bezeichnete Gebiet die Lokale Aktionsgruppe (LAG) Westerwald eingerichtet.

Inhaltsübersicht:

Präambel.....	4
§ 1 Name, Sitz der Geschäftsstelle, Gebietskulisse	5
§ 2 Rechtsform.....	5
§ 3 Zweck, Aufgaben und Zielsetzung der LAG	5
§ 4 Organe der LAG	7
§ 5 Geschäftsführung.....	7
§ 6 Vorsitzende/r und Vertretungsregelung.....	8
§ 7 Entscheidungsebene	8
§ 8 Beratungsebene	8
§ 9 Mitgliederversammlung.....	8
§ 10 Projektbewertungsteam	9
§ 11 Zusammensetzung der LAG mit Zuordnung zu Gruppen	10
§ 12 Weitere Mitglieder	12
§ 13 Einberufung von Sitzungen der LAG	12
§ 14 Beschlussfähigkeit / Stimmrecht	12
§ 15 Interessenkonflikt / Befangenheit.....	13
§ 16 Beschlussfassung.....	14
§ 17 Transparenz / Öffentlichkeitsarbeit.....	15
§ 18 Beteiligungen.....	15
§ 19 Aufruf zur Einreichung von Vorhaben / Einreichungstermin.....	16
§ 20 Projektauswahlverfahren	16
§ 21 Gleichstellung.....	17
§ 22 Änderung der Geschäftsordnung.....	17
§ 23 Salvatorische Klausel.....	18
§ 24 In Kraft treten.....	18

Präambel

Leitgedanke für die Durchführung von LEADER im GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland bildet der Bottom-up-Ansatz, der durch die Lokale Aktionsgruppe (LAG) gewährleistet wird. Hierbei handelt es sich um die lokale Partnerschaft, die die Beteiligten zur Umsetzung von LEADER bilden.

Die LAG gewährleistet, dass die Entwicklungsstrategie sowie die Vorhaben, die sich daraus entwickeln, aus Sicht des ländlichen Raums vor Ort geboren werden und sich somit im Einklang mit den Vorstellungen der Bevölkerung der ländlichen Region befinden.

Die Geschäftsordnung der LAG enthält die Einzelregelungen für die Gestaltung der Arbeits- und Abstimmungsprozesse innerhalb der LAG und deren Gremien. Zudem verfügt die LAG über Entscheidungs- und Kontrollbefugnisse bei der Umsetzung ihrer Lokalen Entwicklungsstrategien und damit bei der Auswahl von Vorhaben (Projekten), für die eine LEADER-Förderung beantragt werden soll. Sie ist in ihrer Auswahlentscheidung an die Einhaltung der Bestimmungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Projektauswahlverfahrens gebunden.

Dabei hat sie formale Mindestvoraussetzungen zu erfüllen, insbesondere:

- die Einstufung der Vorhaben nach ihrem Beitrag zur Erreichung der Ziele der lokalen Entwicklungsstrategie
- erforderliche Transparenz bei der Auswahl von Vorhaben zu beachten
- die Vermeidung von Interessenskollisionen von Mitgliedern des Entscheidungsgremiums
- die Sicherstellung, dass mindestens 50 % der Stimmen in den Auswahlentscheidungen von Partnern aus dem nichtöffentlichen Bereich stammen und das auf der Entscheidungsfindungsebene weder der öffentliche Sektor noch eine einzelne Interessengruppe mit mehr als 49 % der Stimmrechte vertreten ist.
- die Überwachung und Steuerung der Umsetzung der Entwicklungsstrategie durch geeignete Maßnahmen.

§ 1

Name, Sitz der Geschäftsstelle, Gebietskulisse

- (1) Die Lokale Aktionsgruppe trägt den Namen „LAG Westerwald“, nachstehend kurz „LAG“ genannt.
- (2) Die Geschäftsstelle der LAG hat ihren Sitz bei der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, Peter-Altmeier-Platz 1, 56410 Montabaur.
- (3) Das Gebiet umfasst die 162 Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Bad Marienberg, Hachenburg, Ransbach-Baumbach, Rennerod, Selters, Wallmerod, Westerburg und Wirges.

§ 2

Rechtsform

Die LAG erhält keine eigene Rechtsform. Sie wird durch den Westerwaldkreis als Körperschaft des öffentlichen Rechts vertreten. Die Geschäftsführung der LAG liegt bei der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises.

§ 3

Zweck, Aufgaben und Zielsetzung der LAG

(1) Zweck

Die LAG legt die Lokale Integrierte Ländliche Entwicklungsstrategie (LILE) als Entwicklungskonzept für die Förderperiode 2023 - 2027 fest. Die LILE ist Grundlage für die Umsetzung von LEADER im GAP-Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland auf regionaler Ebene, indem sie sich – aufbauend auf der Beschreibung der Ausgangslage der Region und einer Stärken-Schwächen-Analyse – konkrete Entwicklungsziele setzt und Handlungsfelder und Maßnahmenbereiche für zu fördernde Vorhaben festlegt.

(2) Aufgaben

Die LAG überwacht die Umsetzung der Entwicklungsstrategie und entscheidet über die Verwendung der zugewiesenen Haushaltsmittel.

Weitere Aufgaben sind insbesondere:

- Einbindung und Aktivierung der Bürger/innen (z.B. durch erweiterte Fachzirkel) in die Koordinierung von Konzepten, Akteuren und Prozessen zur regionalen Entwicklung. Diese sind grundsätzlich offen für alle Personen, die im Aktionsraum wohnen, arbeiten oder für ihn tätig sind.
- Koordination mit außerhalb des Gebietes gelegenen Organisationen und Entwicklungsbereichen
- Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation
- Antragskoordination und -management
- Vermitteln zwischen Vorhabenträgern und Behörden und fördernden Institutionen

(3) Zielsetzung

- Die vielen kleinen Städte und Dörfer sind als ein attraktiver Lebensraum für alle Generationen zukunftsgerecht zu entwickeln.
- Die naturnahe Landschaft wird nachhaltig bewirtschaftet und entwickelt.
- Die Menschen sollen miteinander vernetzt werden.
- Die regionale Wertschöpfung soll gesteigert und Synergien geschaffen werden.

Über alle Vorhaben und Maßnahmen hinweg verfolgt die LAG folgende Querschnittsziele:

- Interkommunale Zusammenarbeit, Vernetzung und überregionale Kooperation.
- Innovation in Denken und Handeln und bürgerschaftliches Engagement.
- Abbau von kulturellen, sprachlichen und baulichen Barrieren.
- Ökologische, soziale und ökonomische Nachhaltigkeit.

§ 4 Organe der LAG

Die Organe der LAG Westerwald sind:

- (1) Geschäftsführung
- (2) Vorsitzende/r
- (3) Entscheidungsebene
- (4) Beratungsebene
- (5) Mitgliederversammlung
- (6) Projektbewertungsteam

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte bestellt die LAG eine Geschäftsführung.
- (2) Zu den laufenden Geschäften gehören alle Aufgaben, die nicht der ausschließlichen Zuständigkeit der Organe vorbehalten sind. Insbesondere gehören zu den Aufgaben der Geschäftsführung:
 - a. Beratung und Begleitung von Vorhabenträgern bei der Entwicklung der Vorhaben
 - b. Die Vorbewertung von Vorhaben v.a. hinsichtlich deren Übereinstimmung mit den Zielen der LILE, sonstigen Mindestanforderungen, Förderkonditionen sowie weiteren ergänzenden Bewertungskriterien
 - c. Führung des Nachweises über die Einhaltung des Mindestquorums und über den Ausschluss von eventuellen Interessenkonflikten
 - d. Beratung und Unterstützung bei der Finanzplanung der Vorhaben
 - e. Monitoring bei der Umsetzung der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie
 - f. Vorbereitung und Organisation der Fach- und Regionalforen, ggfs. Arbeitsgruppen und der Mitgliederversammlung
 - g. Informationen der Öffentlichkeit vor und nach der Auswahl von Vorhaben

§ 6

Vorsitzende/r und Vertretungsregelung

- (1) Die/Der Vorsitzende/Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreter/innen werden von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit gewählt.
- (2) Die/Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet sie.

§ 7

Entscheidungsebene

Die Entscheidungsebene ist das zentrale Entscheidungsgremium der LAG. Sie beschließt die „Lokale Integrierte Ländliche Entwicklungsstrategie“ (LILE) sowie die Geschäftsordnung und entscheidet über die Förderung von Vorhaben. Zudem wählt die Entscheidungsebene den Vorsitzenden und einen Vertreter aus seiner Mitte.

Die Mitglieder bestehen aus Vertretern regionaler, lokaler, städtischer oder anderer Behörden („öffentliche Partner“), Vertretern von Wirtschafts- und Sozialpartnern, sowie Vertretern der Zivilgesellschaft (siehe § 11). Die Entscheidungsebene besteht allen stimmberechtigten Mitgliedern (§11 (1)) der LAG.

§ 8

Beratungsebene

Die Beratungsebene unterstützt die Entscheidungsebene in fachbezogenen Fragen und wird regelmäßig zu den LAG-Sitzungen eingeladen. Die Mitarbeit in der Beratungsebene steht interessierten Einzelpersonen, Vereinen oder Verbänden offen.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern der LAG (§11 1 u. 2).
- (2) Die Mitgliedschaft in der LAG erfolgt auf freiwilliger Basis. Die Mitglieder verpflichten sich, die Aufgaben und Ziele der LAG unparteiisch zu unterstützen. Personen die rechtsextremen Parteien und Organisationen angehören, der rechtsextremen Szene zuzuordnen sind oder durch rassistische, nationalistische, antisemitische,

demokratiefeindliche oder sonstige menschenverachtende Äußerungen in Erscheinung treten, sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

- (3) Scheidet ein Mitglied aus, bzw. ist eine Ergänzung der LAG erforderlich, so kann der Vorsitzende der LAG ein neues Mitglied vorschlagen, welches die entsprechende Gruppierung repräsentiert. Die LAG kann das neue Mitglied mit einfacher Mehrheit berufen.
- (4) Weitere Mitglieder können von der LAG mit 2/3 Mehrheit einberufen werden, sofern dies als erforderlich und sachdienlich angesehen wird.

§ 10

Projektbewertungsteam

Bis zu je vier Personen aus der Geschäftsführung und der Entscheidungsebene bilden das Projektbewertungsteam. Diese bewertet die eingereichten Projektskizzen und Förderanträge und unterbreitet der Entscheidungsebene Empfehlungen zur Förderfähigkeit sowie der Höhe des Fördersatzes der geplanten Vorhaben. Dabei wird eine Stimmenparität von Geschäftsführung und Entscheidungsebene der LAG festgelegt. Für die Herstellung der Stimmparität werden je zwei Mitglieder der Geschäftsführung und zwei Mitglieder der Entscheidungsebene in das Projektbewertungsteam berufen.

§ 11

Zusammensetzung der LAG mit Zuordnung zu Gruppen

(1) Stimmberechtigte Mitglieder der LAG:

Nr.	Name	Vorname	Institution	Zugehörigkeit
1	Schwickert	Achim	Kreisverwaltung des Westerwaldkreises	Öffentlich
2	Heidrich	Andreas	VG Bad Marienberg	Öffentlich
3	Greis	Gabriele	VG Hachenburg	Öffentlich
4	Müller	Gerrit	VG Rennerod	Öffentlich
5	Götsch	Oliver	VG Selters	Öffentlich
6	Lütkefedder	Klaus	VG Wallmerod	Öffentlich
7	Hof	Markus	VG Westerburg	Öffentlich
8	Merz	Michael	VG Ransbach-Baumbach	Öffentlich
9	Marzi	Alexandra	VG Wirges	Öffentlich
10	Westphal	Bianca	Seniorenleitstelle	Öffentlich
11	Tschesche	Alexandra	Kreisvolkshochschule	Öffentlich
12	Schlag	Katharina	Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises	Öffentlich
13	Ullwer	Beate	Gleichstellungsbeauftragte des Kreises	Öffentlich

14	Reifenrath	Maja (in Elternzeit*)	Westerwald-Gäste-Service e.V.	WiSo
15	Mille	Markus	Kreisbauernverband	WiSo
16	Noll	Petra	Museen im Westerwald GmbH	WiSo
17	Braun	Michael	Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald	WiSo

18	Hover	Richard	Industrie- und Handelskammer	WiSo
19	Reineck	Olaf	Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband	WiSo
20	Kehr	Wilfried	Evangelisches Dekanat Wes- terwald	WiSo
21	Seimetz	Christoph	Sozialverband VdK Wester- wald	WiSo
22	Doppstadt	Kerstin	Biolandbetrieb Albertshof	WiSo

23	Breuer- Metternich	Tina	Landfrauenverband Wester- wald	Zivilgesellschaft
24	König	Harmut	Fachbeirat für Naturschutz des Kreises	Zivilgesellschaft
25	Noll	Aloisius	Westerwaldverein	Zivilgesellschaft
26	Kopper	Christoph	Camping-Park Kopper	Zivilgesellschaft
27	Zühlke	Johannes	NABU-Regionalstelle Rhein Westerwald	Zivilgesellschaft
28	Penk	Eugen	Jugendfeuerwehr Rennerod	Zivilgesellschaft
29	Wisser	Dieter	Freunde und Förderer des Er- lebnispark Stöffel e.V.	Zivilgesellschaft
30	Bautz	Christoph	Freier Künstler	Zivilgesellschaft
31	Kraemer	Jan	Lehrer + Schüler des KAG Westerburg	Zivilgesellschaft

Öffentlich = 42%

WiSo = 29 %

Zivilgesellschaft = 29%

*Während der Elternzeit von Frau Reifenrath nimmt Frau Jennifer Siebert ihre Aufgaben kommissarisch wahr. Die Mitgliedschaft von Frau Reifenrath im Gremium bleibt unberührt.

§ 12

Weitere Mitglieder

(2) Nicht stimmberechtigte, beratende Mitglieder der LAG:

1	Jungbuth	Dr. Moritz	Landschaftsmuseum Hachenburg
2	Wuttke	Dr. Michael	Senckenberg Gesellschaft für Naturforschung
3	Stumm	Heiko	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum WW/Osteifel
4	Krones	Stefanie	Caritasverband Westerwald- Rhein-Lahn
5	Maier	Olaf	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
6	Bochardt	Philipp	Nationaler Geopark Westerwald- Lahn-Taunus

§ 13

Einberufung von Sitzungen der LAG

- (1) Zwischen Einladung und Sitzung der LAG müssen mindestens 14 volle Kalendertage liegen.
- (2) Der Vorsitzende lädt zur Sitzung der LAG ein mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung.
- (3) Des Weiteren werden den Mitgliedern der LAG die entsprechenden Unterlagen zu den Vorhaben mit der Einladung zur Sitzung zur Verfügung gestellt.

§ 14

Beschlussfähigkeit / Stimmrecht

- (1) Die Entscheidungsebene ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend beziehungsweise ordnungsgemäß vertreten sind und hiervon mindestens 50 % den Wirtschafts- und Sozialpartner und anderen Vertretern der Zivilgesellschaft zuzuordnen sind beziehungsweise keine der drei Gruppen der Vertreter öffentlicher Stellen, der Wirtschafts- und Sozialpartner sowie der Zivilgesellschaft mehr als 49 Prozent der Stimmrechte auf sich vereinigt.
- (2) Die Beschlussfähigkeit wird aktenkundig zu Beginn der Sitzungen und im Bedarfsfall bei Veränderung der Anwesenheit zu jeder nachfolgenden Beschlussfassung festgestellt.

-
- (3) Ist die Entscheidungsebene im Sinne von § 13 (1) nicht beschlussfähig, so fassen die anwesenden Mitglieder einen Beschluss unter Vorbehalt. Die Entscheidungen der nicht anwesenden Mitglieder werden nachträglich im Umlaufverfahren schriftlich (das heißt auch per Telefax oder per E-Mail) eingeholt. Nach angemessener Verschweigefrist von zwei Wochen wird Zustimmung unterstellt. Auf diese Rechtsfolge ist vorher seitens der Geschäftsführung ausdrücklich hinzuweisen.
 - (4) Stimmberechtigt sind alle in § 11 genannten Mitglieder der LAG. Mitglieder sind von der Beratung und Entscheidung über Vorhaben ausgeschlossen, wenn sie persönlich daran beteiligt sind (vgl. § 15). Die Mitglieder sind dazu verpflichtet, dies gegenüber dem Vorsitzenden anzuzeigen.
 - (5) Bei Verhinderung eines Mitglieds kann dessen Stellvertreter oder eine vom verhinderten Mitglied ausdrücklich beauftragte Person, die derselben Organisation oder Interessenvertretung angehört, an der Stimmabgabe beteiligt werden. Falls auch die Vertretung verhindert sein sollte, so kann diese per Vollmacht eine weitere Person bestimmen. Übertragung mehrerer Stimmen auf ein einzelnes Mitglied oder eine beauftragte einzelne Person ist jedoch nicht möglich.

§ 15

Interessenkonflikt / Befangenheit

- (1) Eine persönliche Beteiligung liegt vor, wenn die Projektentscheidung ihnen selbst, Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen juristischen Person des Privatrechts einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil verschaffen würde.
- (2) Angehörige sind alle, zu deren Gunsten dem Mitglied im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen zusteht.
- (3) Bei einem kommunalen Vertreter oder einer Vertreterin (z.B. Bürgermeister/-in, Landrat/-rätin) oder einem anderen öffentlichen Vertreter oder einer Vertreterin liegt kein Interessenkonflikt vor, wenn das Vorhaben nicht mit einem unmittelbaren persönlichen Vor- oder Nachteil für ihn/sie selbst oder seine/ihre Angehörigen verbunden ist. Wirkt sich ein Vorhaben auf die Gebietskörperschaft oder öffentliche Stelle aus, die er/sie vertritt (beispielsweise, weil das Vorhaben örtlich innerhalb der Grenzen der Gebietskörperschaft liegt), ist dadurch alleine noch kein Interessenkonflikt begründet. In diesem Fall darf er/sie an der Beratung und Abstimmung

über das Vorhaben teilnehmen. Ist die Gebietskörperschaft oder sonstige juristische Person jedoch Antragsteller bzw. Vorhabenträger, ist eine Stimmberechtigung des jeweiligen Vertreters der Gebietskörperschaft oder der sonstigen juristischen Person zu versagen.

- (4) Eine persönliche Beteiligung liegt auch vor, wenn ein Mitglied der LAG wesentlich an der Genese eines Projektes beteiligt ist.
- (5) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat grundsätzlich die Ungültigkeit der Projektauswahlentscheidung zur Folge.

§ 16

Beschlussfassung

- (1) Stimmberechtigt sind alle unter § 11 genannten Mitglieder der LAG.
- (2) Ein Beschluss der LAG bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, außer wenn diese Geschäftsordnung qualifizierte Mehrheit vorsieht.
- (3) Jedes unter § 11 genannte Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Abstimmungsverfahren:
 - a. Grundsätzlich offene Abstimmung, falls die LAG nicht mit einer Mehrheit von 2/3 der Zahl der ständigen Mitglieder im Einzelfall etwas anderes beschließt.
 - b. Einfache Stimmenmehrheit,
Ablehnung bei Stimmgleichheit.
- (5) Beschlussfassungen die keine finanziellen Verpflichtungen der LAG zur Folge haben (z. B. Erhöhungen von Grundförderungen bei Bodenordnungsverfahren und Wirtschaftswegebaumaßnahmen im Verantwortungsbereich des DLR) und Beschlussfassungen für ehrenamtliche Bürgerprojekte (Kleinstförderung bis zu 2.000 Euro) können im Bedarfsfall über dokumentierte Umlaufverfahren (E-Mail bzw. Fax) herbeigeführt werden. Nach angemessener Verschweigungsfrist von zwei Wochen wird Zustimmung unterstellt.

§ 17

Transparenz / Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die Öffentlichkeit wird von der LAG über ihre Web-Seite (www.leader-westerwald.de) und ggf. auch über andere Kommunikationskanäle (Regionalzeitung und Mitteilungsblätter der Verbandsgemeinden) umfassend informiert über:
 - a. Die Einladung zu den Versammlungen und Sitzungen des Vorstandes / der LAG sowie der Protokolle, Beschlüsse und Teilnehmerlisten
 - b. Die Projektauswahlkriterien
 - c. Alle Prioritätenlisten / Rankinglisten sowie
 - d. Alle bewilligten Vorhaben (einschließlich Text- und Foto-Dokumentation)
- (2) Veröffentlicht werden:
 - a. Die lokale Entwicklungsstrategie und deren Fortschreibung
 - b. Die Projektauswahlkriterien
 - c. Die aktuelle Mitgliederliste geordnet nach WiSo-Partnerschaft und Behördenvertretung und Benennung des Vorstandes
 - d. Die aktuelle Geschäftsordnung der LAG

§ 18

Beteiligungen

- (1) Die LAG legt Wert darauf, im Wege des Bottom-up-Ansatzes während des gesamten Förderzeitraums Möglichkeiten der breiten inhaltlichen Beteiligung zu schaffen. Daher besteht für den Vorstand als auch für die Mitgliederversammlung die Möglichkeit, bei Bedarf zur Bearbeitung bestimmter Themen Arbeitsgruppen/Fachzirkel einzusetzen und weitere Formen der Beteiligung zu etablieren, die sich themenbezogen mit Aufgabenstellungen der LAG befassen.
- (2) Zur Beteiligung können auch Personen gewonnen werden, die nicht Mitglieder der LAG sind. In jedem Fall sollen sie die Zielsetzungen der Strategie der LAG unterstützen.

§ 19

Aufruf zur Einreichung von Vorhaben / Einreichungstermin

Es muss mit einer Vorlaufzeit von mindestens 4 Wochen vor jeder Auswahlentscheidung ein Förderaufruf veröffentlicht werden. Darin werden potentielle Vorhabenträger über das bestehende Förderangebot informiert.

Der Förderaufruf enthält u.a. folgende Informationen:

- Datum des Aufrufes
- Stichtag für die Einreichung der Anträge / Steckbriefe
- Voraussichtlicher Auswahltermin
- Adresse für die Einreichung der Anträge / Steckbriefe
- Themenbereiche, für welche Anträge gestellt werden können
- Höhe des Budgets (EU / National), das für diesen Aufruf bereitsteht
- Hinweis auf die geltenden Auswahlkriterien
- Kontaktdaten für weitere Informationen und evtl. Fragen

§ 20

Projektauswahlverfahren

Das Projektauswahlverfahren erfolgt nach einem Punkteverfahren auf Basis der Projektauswahlkriterien und einem darauf basierenden gewichteten Punktesystem der LAG. In der LILE sind Bewertungskriterien in drei Kategorien festgelegt. Die Beurteilung und Punktevergabe der Vorhaben wird anhand dieser festgelegten Bewertungskriterien durchgeführt („besonders wichtig“ 3 Punkte, „sehr wichtig“ 2 Punkte, „wichtig“ 1 Punkt).

Jedes förderfähige Vorhaben muss dem Auswahlgremium zur Entscheidung vorgelegt werden. Eine Vorauswahl ist nicht zulässig. Zudem müssen bei jedem Vorhaben alle Projektauswahlkriterien angewendet werden.

Bei Punktgleichheit erfolgt die Auswahlentscheidung nach folgenden Kriterien:

- a) Das Vorhaben mit der größten Anzahl von mit mindestens 1 Punkt bewerteten

Projektkriterien wird ausgewählt.

b) Besteht weiterhin Punktgleichheit, wird das Vorhaben ausgewählt, welches eine größere Zahl der Kriterien der Kategorie „besonders wichtig“ vorweist.

Die Projektauswahlkriterien sind auf der Homepage der LAG (unter www.leader-westerwald.de) veröffentlicht.

Ein Vorhaben ist zur Grundförderung ausgewählt, wenn eine Mindestpunktzahl von 15 Punkten erreicht wurde, eine Premiumförderung ist ab 28 Punkten möglich.

Nicht bediente, jedoch vollständige eingereichte Förderanträge können im Rahmen des nächsten Auswahlverfahrens berücksichtigt werden.

Bei abgelehnten Anträgen kann der Vorhabenträger nachbessern oder einen formlos begründeten Einspruch über die LAG bei der Bewilligungsbehörde (ADD) gegen die Auswahlentscheidung erheben.

§ 21 Gleichstellung

Die LAG ist bestrebt, gleichstellungsorientiert und gendersensibel zu handeln. Alle Funktionen in der LAG können von Männern und Frauen gleichermaßen ausgeübt werden.

§ 22 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Die LAG beschließt die Geschäftsordnung sowie deren Änderung mit einer 2/3 Mehrheit der ständigen Mitglieder.
- (2) Für Änderungen der Geschäftsordnung ist die Schriftform erforderlich.

§ 23

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Geschäftsordnung oder eine künftige, aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam bzw. nichtig oder undurchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Soweit sich herausstellen sollte, dass diese Geschäftsordnung eine Regelungslücke enthält, gelten die Bestimmungen der rheinland-pfälzischen Gemeindeordnung (GemO) vom 31. Januar 1994 (in der jeweils geltenden Fassung) analog.

§ 24

In Kraft treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung
der Lokalen Aktionsgruppe Westerwald
am 26.02.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 12.07.2023 außer Kraft.

Montabaur, 26.02.2024



Achim Schwickert, Landrat und Vorsitzender der LAG